

„Das sprengt die vermögensrechtliche Frage“

Zusammenfassung:

Am 17. Juli 2019 veröffentlichte der Rundfunk Berlin-Brandenburg auf seiner Homepage unter dem Titel „Hohenzollernstreit um Entschädigung. Das sprengt die vermögensrechtliche Frage“ einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„Die Nachfahren von den Hohenzollern [...] wollen außerdem mitbestimmen, wie Museen über die Geschichte der Hohenzollern informieren.“

„Demnach hätten die Hohenzollern inhaltlichen Einfluss auf die Darstellung der Hohenzollern in öffentlichen Museen gefordert.“

„Die Hohenzollern-Nachfahren verbinden mit ihrem Vorschlag [...] auch eine geschichtspolitische Einmischung, [...] in der Beteiligung an Ausstellungen, die mit ihren Stücken veranstaltet werden.“

„Sabrow meint: „Das, finde ich, sprengt in der Tat die vermögensrechtliche und privatrechtliche Frage. Hier geht es um öffentliches Gut und öffentliche Geschichtskultur, da hat die öffentliche Hand ein moralisches Recht, in der Vorderhand zu sein.“

In einem weiteren Artikel vom 19.7.2019 mit dem Titel "Wir können nicht zulassen, dass Museen geplündert werden", heißt es:

„Daneben fordert er eine geschichtspolitische Einflussnahme [...] sowie ein Mitspracherecht in allen Ausstellungen, in denen das Haus Hohenzollern als Leihgeber auftritt.“

„Aber die Entscheidung, was ausgestellt wird, wie es präsentiert wird und welchen Erzählweisen es Ausdruck verleiht, können und werden nicht die Nachfahren der Hohenzollern treffen und darf sich keinen identitätspolitischen Erwägungen und Einsprüchen unterwerfen.“

„Die Verantwortung für das in ihnen präsentierte Geschichtsbild liegt bei den Direktoren und Kuratoren dieser Häuser und nicht bei ihren staatlichen Mittelgebern und schon gar nicht bei ihren Leihgebern.“

Das Landgericht Berlin untersagte die beiden erstgenannten Aussagen aus dem Artikel vom 17.7.2019 mit Beschluss vom 15.11.2019 unter Hinweis auf die

Antragsschrift. Dort heißt es, der rbb verletze die Persönlichkeitsrechte Georg Friedrich Prinz von Preußens, indem er falsche Tatsachenbehauptungen aufstelle und verbreite.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 646/19



Beschluss

Einstweilige Verfügung

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin am 15.11.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1, analog 269 Abs. 3 S. 2 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

- I. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. 1. „Die Nachfahren von (...) wollen außerdem mitbestimmen, wie Museen über die Geschichte der informieren.“

1. 2. „Demnach hätten die inhaltlichen Einfluss auf die Darstellung der in öffentlichen Museen gefordert.“

wie geschehen unter seit dem 17.07.2019.

II. Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 5/7 und der Antragsgegner 2/7 zu tragen.

1. III. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 14. November 2019 rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Schutzschrift vom 10.10.2019 lag der Kammer vor und wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Dr.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin